



Allgemeine Weiterbildung

Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung der Allgemeinen Weiterbildung

28. April 2021

Gever DBK AMH 6.1 / 14.1 / 21361

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1.	Definition Allgemeine Weiterbildung	2
1.2.	Rechtliche Grundlagen	2
1.3.	Ziel von Kantonsbeiträgen	2
1.4.	Entscheid über Kantonsbeiträge	2
2.	Jahresbeiträge	2
2.1.	Definition	2
2.2.	Beitragsvoraussetzungen	2
2.3.	Termine, Beitragsberechnung, Auszahlung und Reporting	3
3.	Projektbeiträge	3
3.1.	Definition	3
3.2.	Beitragsvoraussetzungen	3
3.3.	Beitrag, Auszahlung und Reporting	3
4.	Weitere Beiträge	4
4.1.	Dienstleistungen und Angebote	4
4.2.	Themenplattformen	4
4.3.	Beitragsvoraussetzungen	5
4.4.	Beitrag, Auszahlung und Reporting	5
5.	Inkrafttreten	5

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Definition Allgemeine Weiterbildung

Die Allgemeine Weiterbildung bietet Gelegenheit, ausserhalb der schulischen und beruflichen Grundausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu vermehren. Es geht um «Weiterbildung (nichtformale Bildung) bzw. strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung» (vgl. Weiterbildungsgesetz vom 20. Juni 2014, [SR 419.1](#), Art. 3 Bst. a.).

1.2. Rechtliche Grundlagen

Die Allgemeine Weiterbildung im Kanton Zug unterliegt folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Schulgesetz vom 27. September 1990 (SchulG, [BGS 412.11](#)), §§ 80, 81, 82
- Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (SchulV, [BGS 412.111](#)), §§ 36, 37, 38
- Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG, [SR 419.1](#))
- Verordnung über die Weiterbildung vom 24. Februar 2016 (WeBiV, [SR 419.11](#))
- Vorliegende Richtlinien

1.3. Ziel von Kantonsbeiträgen

Der Kanton schafft die Rahmenbedingungen für ein vielfältiges, qualitativ hochstehendes Angebot für alle Bevölkerungsschichten auf kantonaler Ebene, indem er Jahresbeiträge und Projektbeiträge sowie Beiträge an Dienstleistungen und an Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen gewährt (vgl. [SchulV](#) § 36 Abs. 1). Er unterstützt Angebote und Massnahmen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die einen Bezug zum Kanton aufweisen.

1.4. Entscheid über Kantonsbeiträge

Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet – auf Antrag des Amts für Mittelschulen und Pädagogischen Hochschule (AMH) bzw. der Abteilung Allgemeine Weiterbildung – über die Gewährung von Kantonsbeiträgen (vgl. [SchulV](#) § 38).

2. Jahresbeiträge

2.1. Definition

Jahresbeiträge sind jährliche Direktzahlungen an die Gesamtaufwendungen von Organisationen der Allgemeinen Weiterbildung (vgl. [SchulV](#) § 36 Abs. 2)

2.2. Beitragsvoraussetzungen

Siehe Verordnung zum Schulgesetz, [SchulV](#) § 36.

Organisationen, die zum ersten Mal ein Gesuch für einen Jahresbeitrag stellen, haben folgende Unterlagen mit dem Gesuch einzureichen:

- Organigramm, Statuten, Leitbild, Reglemente
- Dokumentation über das Leistungsangebot
- Aktueller Jahresbericht, Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht
- Nachweis betreffend Massnahmen zur Qualitätssicherung

2.3. Termine, Beitragsberechnung, Auszahlung und Reporting

Details betreffend Antragszeitpunkt, Beitragsberechnung, Auszahlungsmodus und Anforderungen ans Reporting sind im entsprechenden Gesuchsformular (siehe [Website AMH](#)) geregelt.

3. Projektbeiträge

3.1. Definition

Projektbeiträge sind Beiträge an zeitlich begrenzte Angebote/Dienstleistungen/Projekte oder an die Beratung und Begleitung von Projekten im Bereich der Allgemeinen Weiterbildung. Projektbeiträge können für eine begrenzte Zeit gewährt werden.

Organisationen, die Jahresbeiträge des Kantons beanspruchen, dürfen Projektbeiträge nur beantragen, falls diese Projekte neu und nicht im entsprechenden Jahresbudget enthalten sind. Sich wiederholende, planbare Projekte und Angebote müssen innerhalb des Jahresbudgets ausgewiesen sein und werden im Rahmen des Jahresbeitrags abgegolten.

3.2. Beitragsvoraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen

Siehe Verordnung zum Schulgesetz, [SchulV](#) § 36 (analog anwendbar auf Projektbeiträge).

Spezifische Voraussetzungen

Ein Projektbeitrag kann unter der Voraussetzung gewährt werden, dass das Projekt ohne Unterstützung nicht durchgeführt werden kann, aber im allgemeinen Interesse liegt.

Zusätzlich muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein. Das Projekt ist geeignet:

- der Weiterbildung breitere Kreise zu erschliessen
- die Gleichstellung von Mann und Frau zu fördern
- bildungsbenachteiligte Menschen zu unterstützen, welche Lücken in den Grundkompetenzen aufweisen
- die Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu fördern
- die Zusammenarbeit in der Weiterbildung zu fördern.

3.3. Beitrag, Auszahlung und Reporting

Details betreffend Gesuchstellung, Auszahlung und Anforderungen ans Reporting sind im entsprechenden Gesuchsformular (siehe [Website AMH](#)) geregelt.

4. Weitere Beiträge

4.1. Dienstleistungen und Angebote

Die Direktion für Bildung und Kultur kann auf Antrag des AMH bzw. der Abteilung Allgemeine Weiterbildung auch Beiträge gewähren für:

- die Informationsbeschaffung und -verbreitung über die Allgemeine Weiterbildung
- die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Anbieterinnen und Anbietern
- die Weiterbildung der Auszubildenden und der Organisierenden
- Bestrebungen zur Qualitätssicherung
- andere Aktivitäten, die geeignet sind, die Nachfrage zu fördern und der Weiterbildung breitere Kreise zu erschliessen
- (Re-)Zertifizierungen
- Themenschwerpunkte, an denen mehrere Organisationen mitarbeiten und die über längere Zeit verfolgt werden sollen.

4.2. Themenplattformen

Themen mit besonderem öffentlichem Interesse

An folgenden themenspezifischen Angeboten besteht ein besonderes öffentliches Interesse:

- Erwerb und Förderung von Grundkompetenzen
- Alters-, Generationen-, Jugend- und Familienfragen
- Vereinbarkeit der Lebens- und Arbeitswelten
- Kommunikation, Konfliktbewältigung
- Nachhaltige Entwicklung

Zu berücksichtigende Aspekte

Themenplattformen, für die ein Beitragsgesuch gestellt wird, müssen auf einem Konzept basieren. Im Gesuchsformular sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

Strukturen und Ressourcen

- Schaffung von geeigneten Arbeitsstrukturen
- Implementierung einer Steuerungsgruppe, welche den Netzwerkaufbau und die Zusammenarbeit im Netzwerk planend und steuernd begleitet
- Etablierung eines Forums, in dem alle Netzwerkakteurinnen und -akteure regelmässig zusammenkommen

Umsetzung

- Konkrete Zielsetzungen
- Gemeinsame Veranstaltungen
- Nutzung von Kommunikationswegen im Netzwerk (z. B. Website)
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Newsletter)

Ergebnisse, Wirksamkeit und Nutzen

- Erstellung einer strukturierten Übersicht der verfügbaren Angebote (z. B. Website)
- Regelmässige Kommunikation und wechselseitige Information zwischen den Akteurinnen und den Akteuren

4.3. Beitragsvoraussetzungen

§ 36 aus der Verordnung zum Schulgesetz ([SchulV](#)) kommt bei «weiteren Dienstleistungen und Angeboten» und den «Themenplattformen» analog zu den Projektbeiträgen zur Anwendung (vgl. 3.2.).

4.4. Beitrag, Auszahlung und Reporting

Details betreffend Gesuchstellung, Auszahlung und Anforderungen ans Reporting sind im Gesuchsformular «Projektbeiträge» (siehe [Website AMH](#)) geregelt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 28. April 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 22. November 2016.